Wien Donnerstag den 23. Mai 1872. V. Jahrgang. Nr. 21.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1) Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Bemerkungen über das Verhältniß von Reichsgericht zu Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Von Dr. Karl von Kißling.

I.

In Nr. 27, 28 und 29 de 1872 der allgem. österr. Gerichtszeitung sind unter dem Titel: „Reichsgericht und Verwaltungsgerichtshof" theils kritische Glossen über die Praxis des Reichsgerichtes, theils Vorschläge bezüglich der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom Herrn Finanzrathe Dr. von Rosas veröffentlicht worden, zu welchen mir gestattet sein möge, im Interesse der Klärung der Gesichtspunkte bevorstehender Reformen auf dem Gebiete der Rechtsprechung in Verwaltungssachen einige Bemerkungen zu machen.

Bei der Creirung des Reichsgerichtes war man sich, wie es scheint, nicht ganz klar, was dieses Organ sein solle. Mit den widerspruchsvollen Worten (Alinea 4 des Berichtes des Verfassungsausschusses) „daß dort, wo es sich um Fragen des öffentlichen Rechtes handelt — wo das Recht der Einzelnen **nicht durch feste Normen abgegrenzt** ist, sondern dehnbaren Rücksichten auf das gemeine Beste, wandelbaren Ansichten über Nothwendigkeit und Nützlichkeit gegenübersteht, wo die wichtigsten politischen Rechte der Staatsbürger in ihrer Durchführung und Wirksamkeit den Entscheidungen der administrativen Organe des Staates anheimgegeben sind, oder wo sich der Staat durch Ordonnanzen entschlagen kann, ohne sich der Belangung vor dem ordentlichen Richter auszusetzen — dort ist der Schutz eines richterlichen Organes nöthig, welches durch seine hohe Stellung, seine Unabhängigkeit und Unbefangenheit die möglichste Gewähr bietet, daß auch in solchen Fällen nicht die arbiträre Gewalt der Administration, sondern **Recht und Billigkeit** zur Geltung kommen werden", — motivirte man die Errichtung desselben, ohne zu prüfen, daß aus diesen Gründen niemals die Nothwendigkeit eines **richterlichen** Organes hervorgehen könne.

Denn nicht die durch feste Normen begrenzten öffentlichen Rechte, sondern die dem Ermessen der Administration anheimgegebenen Ansprüche der Einzelnen gegenüber der Gesammtheit wären da Gegenstand dieses Organes und dasselbe hätte nicht eine Rechtscontrole, nicht eine strenge Prüfung nach Rechtsnormen zu üben, sondern nach „**Billigkeit**", neben der eben das Recht nur solange, als es nicht unbillig ist, bestehen kann, zu entscheiden. Klage- und Beschwerderecht — die entscheidenden Merkmale des Verwaltungs- und Verwaltungsrechtsweges — werden in den Motiven vermengt und obschon (Alinea 45, Motive) von einer Klage in Fällen des Art. 3. lit. a des Staatsgrundgesetzes über die Einsetzung eines Reichsgerichtes vom 21. December 1867. R. G. Bl. Nr. 143 und von einer Beschwerde im Falle Art. 3, lit. b des Gesetzes (Alin. 48 ff., Motive) die Rede ist, wird doch das Reichsgericht für diese grundsätzlich verschiedenen Fälle als Schiedsgericht über Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes hingestellt. (Alin. 20, Motive.) Das Reichsgericht der Verfassung vom Jahre 1849 (§ 106), welches als Vorbild galt, hat viel klarer diese beiden Functionen auseinandergehalten und die Competenz besser präcisirt. Es ist daher wohl nicht zu wundern, daß ein auf Grund so unklarer Anschauungen errichtetes Organ nach keiner Seite hin befriedigen kann.

Ich stimme darum vollkommen mit den erwähnten Auseinandersetzungen des Herrn von Rosas darin überein, daß es jetzt nicht bloß gilt, die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu schaffen und deren Competenz festzustellen, sondern gleichzeitig auch die ergänzende, resp. bessernde Hand an jene Staatsgrundgesetze zu legen, welche von der Competenz des Reichsgerichtes handeln.

Ebenso harmonire ich mit dessen Auseinanderhaltung der dreierlei Functionen des Reichsgerichtes als Competenzgerichtshof, als Schiedsgericht und als richterliches Organ bei Verletzung politischer Rechte, welche Auseinanderhaltung nothwendig erscheint, um nicht, wie es leider weder zur Stärkung des Ansehens des Reichsgerichtes, noch zur Mehrung der Achtung der Regierung geschah, zu dem Mißverständniß zu gelangen, daß das Reichsgericht seine Competenz überschritten oder die Regierung dessen Entscheidung nicht geachtet habe.

Ebenso acceptire ich als ganz richtig die Nachweisung, daß in der Kette der Ansprüche aus dem Titel des öffentlichen Rechtes diejenigen mangeln, welche sich auf die Ansprüche des Staates oder Landes an Einzelne beziehen (Art. 3, lit. a des Gesetzes vom 21. December 1867. R. G. Bl. Nr. 143.)

Das Bestreben, das Reichsgericht zu entlasten, seine Competenz klar zu stellen, endlich als vollkommen berechtigt anerkennend, muß ich aber ganz entschieden gegen die Vorschläge des Verfassers (zu Art. 3 lit. a) mich erklären *).

*) Die Redaction erachtet es für die bessere Einsicht in die beiderseitigen Meinungen dienlich, die hier bekämpften Auseinandersetzungen der „Gerichts-Zeitung" dem Wortlaute nach anzuführen.

Zum Art. 3 lit. a des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, schreibt dort Herr v. Rosas:

„Ansprüche Einzelner an die Gesammtheit (Staat oder Land), welche vom ordentlichen Rechtswege ausgeschlossen sind, diese gehören vor das Reichsgericht.

Derselbe findet es nämlich unthunlich und unzulässig, daß das Reichsgericht mit jeder Art von Ansprüchen eines händelsüchtigen Bürgers gegen die Regierung behelligt werde, welche für den ordentlichen Richter zu schlecht sind und will daher jetzt bei Gelegenheit der Schaffung der Verwaltungsgerichtsbarkeit diesem entgegenarbeiten — aber so, daß auch der nicht händelsüchtige Bürger mit ganz wohl begründeten Rechtsansprüchen ohne Rechtschutz wäre.

Man solle, meint derselbe, die Distinction des Privatrechtes in „absolute dingliche Rechte und relative persönliche Forderungsrechte" auf das Gebiet des öffentlichen Rechtes übertragen und sohin persönliche Rechte des Einzelnen, gegen die Gesammtheit, welche diese, als auf einer besonderen obligatorischen Thatsache beruhend, mit dem obligatorischen Nexus von Gläubiger und Schuldner umziehen, dem Reichsgerichte zuweisen—alle anderen öffentlich-rechtlichen Ansprüche des Einzelnen an die Gesammtheit, gegenüber welchen der Verwaltung innerhalb der gesetzlichen Schranken gewöhnlich ein ziemlich weiter Spielraum übrig bleibt, dem Verwaltungsgerichte überlassen. Das Reichsgericht könne in den ersteren Fällen den Staat zu einer Zahlung (Leistung) verurtheilen, der Verwaltungsgerichtshof aber nur die Existenz oder Nichtexistenz einer bestimmten Gesetzesverletzung aussprechen. Die Erkenntnisse ersterer Art seien executionsfähig, für die letztere Art gebe es keine andere Sanction als die Ministerverantwortlichkeit einerseits und den verfassungsmäßigen Einfluß der Rathgeber der Krone auf das Gebahren der autonomen Landesbehörden. Verfasser motivirt diese Vorschläge damit, daß es das Interesse des Staates nicht zulasse, daß den Gerichten in den Fällen, wo absolute öffentliche Rechte vorliegen, mehr gestattet wird, als den allfälligen Irrthum der Verwaltungsbehörde in Betreff der Schranken des Gesetzes zu berichtigen.

Ich will absehen davon, daß, wo sich bereits Gesammtheit und Einzelne gegenüberstehen, von absoluten Rechten nicht mehr die Rede sein kann, muß aber darauf hinweisen, daß dann nicht bloß das Reichsgericht eine große Zahl Fälle mehr entscheiden müßte, als jetzt, sondern auch, was viel entscheidender ist, eine große Reihe von sehr wichtigen Fällen ganz ohne Rechtsschutz wäre, wo es sich nämlich nicht um eine obligatorische Thatsache oder nicht eine Leistung von Seite des Staates (Landes), sondern um eine Forderung desselben an den Einzelnen handelt, wie beispielsweise alle Fälle der Wehrpflicht — der Besteuerung, der Gemeindebürgerschaft, der Heimatsberechtigung u. s. w., u. s. w.

Der Verwaltungsgerichtshof wäre aber nach diesem Vorschlage ein Organ, welches durchaus keinen vollkommenen Rechtschutz bieten, sondern die Sache halb entscheiden und halb auf den weiteren Beschwerdeweg verweisen würde.

Die Entscheidung eines Streites auf diesem Gebiete wird allerdings sich sehr oft darauf beschränken müssen, die Administration bloß in die gesetzlichen Schranken zurückzuweisen und auszusprechen, daß das öffentliche Recht des Klägers, beziehungsweise das Gesetz verletzt wurde, wo eben der Administration innerhalb der gesetzlichen Schranken ein Spielraum gewährt ist und diese in verschiedener Weise verfügen kann.

In anderen Fällen wird aber das Verwaltungsgericht ganz bestimmt sich über das Recht selbst aussprechen können.

Nehmen wir als Beispiel den Fall, daß die Administrativbehörde in allen Instanzen ein Gesuch um die Bewilligung zur Ausübung eines concessionirten Gewerbes aus dem Grunde zurückweist, weil die Localverhältnisse es nicht gestatten, während bei der in Frage gekommenen Art von Gewerben (z. B. beim Baugewerbe § 16, Z. 7 und § 18 Gewerbegesetz) die Localverhältnisse ganz unentscheidend sind, so kann das Verwaltungsgericht, wenn sonst die gesetzlichen Erforder=

In der Auslegung des hier vorkommenden Begriffes „Ansprüche" muß man wohl einigermaßen vorsichtig zu Werke gehen, will man nicht die ganze Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes von vorneherein über den Haufen werfen.

Man lese jenen Absatz der Staatsgrundgesetze, welcher die Grundlinien des künftigen Verwaltungsgerichtshofes bezeichnet, d. i. Alinea 2 des Art. 15 des Gesetzes über die richterliche Gewalt. „Es steht Jedermann frei — heißt es dort — seine Ansprüche vor dem Verwaltungsgerichtshofe wider einen Vertreter der Verwaltungsbehörde geltend zu machen". Auch dies sind offenbar Ansprüche und zwar solche, die zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeignet sind; und dennoch gehört deren Geltendmachung unzweifelhaft nicht vor das Reichsgericht.

Die Verzögerung der Activirung des Verwaltungsgerichtshofes hat eine eigenthümliche Erscheinung zu Tage gefördert. Parteien, welche durch was immer für eine Entscheidung oder Verfügung der Verwaltungsbehörden sich in ihren Rechten gekränkt erachten, belangen letztere vor dem Reichsgerichte; die Regierung protestirt gegen dessen Competenz und verweiset die betreffenden Ansprüche vor den Verwaltungsgerichtshof. Das Reichsgericht nichtsdestoweniger erklärt sich competent und führt die Verhandlung durch.

Die Motive dieses Vorganges, wie sie mit den bezüglichen Urtheilen publicirt wurden, halten sich an den Buchstaben des Gesetzes. „Das Klagebegehren beziehe sich auf Ansprüche, welche unzweifelhaft zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeignet seien". Der Wortlaut des Art. 3 lit. a des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143 rede eben von solchen Ansprüchen"; auf die Natur derselben komme es in der Competenzfrage nicht an, diese gehöre schon in das Gebiet der meritorischen Verhandlung.

Es mag mir gestattet sein, wenigstens de lege ferenda meine Bedenken gegen diese Interpretation des Gesetzes unverholen auszusprechen.

Der Begriff „Ansprüche" hat im gemeinen Leben eine gar weite Grenze; gar Vieles wird als „Anspruch" bezeichnet, was das Recht vollkommen unbeachtet läßt, überhaupt jedes „Verlangendürfen" cursirt unter dieser Firma; ja noch mehr, wenn nur factisch Jemand von einem Anderen etwas verlangt, redet der Sprachgebrauch von „Anspruch" als der bloßen Thatsache des Ansprechens.

Soweit nun die Competenz des Reichsgerichtes auszudehnen, daß es mit jeder Art Ansprüchen eines händelsüchtigen Bürgers gegen die Regierung behelligt werde, welche für den ordentlichen Richter zu schlecht sind: dies scheint mir wohl durchaus unstatthaft.

Mag man sich aber auch beschränken auf das Gebiet jener Ansprüche wider Staat oder Land, welchen das Recht bloß die civilrechtliche Klagbarkeit versagt, im Uebrigen sie nicht vollständig zurückweisend: so könnte doch dieses Gebiet seinem vollen Umfange nach nur alsdann dem Reichsgerichte überantwortet werden, wenn unsere Staatsgrundgesetze von einem Verwaltungsgerichtshofe nichts wüßten. Der Dualismus dieser zwei Gerichtshöfe ist nun aber einmal da, ist eine gesetzlich gegebene Thatsache, mit welcher gerechnet werden muß; und hieraus erwächst für den Interpreten des Gesetzes die Aufgabe, eine solche Auslegung zu finden, welche das Nebeneinanderbestehen, Nebeneinanderwirken der beiden Gerichtshöfe möglich macht.

Formell kann dies nur auf die Art geschehen, daß man zuvörderst das weite Gebiet der Ansprüche des Einzelnen gegen die Gesammtheit durch Unterscheidung des vulgären Begriffes „Ansprüche" in zwei verschiedene technische Bedeutungen, in zwei Domänen untertheilt.

In der einen derselben wird das Reichsgericht herrschen als Erkenntnißrichter; in der anderen theils der Verwaltungsgerichtshof, theils das Reichsgerichts als Causal-Verwaltungsgerichtshof.

In den Streitsachen der ersten Kategorie wird der Staat, das Land zur Zahlung, Leistung verurtheilt werden können; jene der zweiten werden lediglich eine Entscheidung über die Existenz oder Nichtexistenz einer bestimmten Gesetzesverletzung zur Folge haben, wobei von einer Verurtheilung des Geklagten gar keine Rede sein kann.

Die Erkenntnisse in den Streitsachen der ersteren Kategorie werden nöthigenfalls durch Execution auf gerichtlichem Wege durchgeführt werden können; für jene der zweiten Kategorie gibt es naturgemäß keine andere Sanction als die Ministerverantwortlichkeit einerseits, und den verfassungsmäßigen Einfluß der Rathgeber der Krone auf das Gebahren der autonomen Landesbehörden andererseits.

Aus eben diesen Betrachtungen, im Zusammenhange mit dem Wesen des öffentlichen Rechtes ergibt sich der Schlüssel zur meritorischen Lösung der Frage.

Das öffentliche Recht gehört seinem Wesen nach voraus dem Staate an, und besteht um des Staates willen. Alle Institutionen des öffentlichen Rechts dürfen daher nicht ausschließlich oder auch nur vornehmlich vom Standpunkte der durch eine Handlung der Staatsgewalt berührten Personen erwogen und entschieden werden, sondern vielmehr voraus nur von dem Gesichtspunkte des Staates.

Unsere Frage also spitzt sich eigentlich dahin zu: „In welchen Fällen von Ansprüchen Einzelner an die Gesammtheit ist eine Cognition der Gerichte und eine Verurtheilung der Gesammtheit zur Zahlung (Leistung) mit dem Staatswohle vereinbar? — und in welchen Fällen muß im Interesse einer geordneten Regierungsgewalt der Rechtsschutz des Einzelnen durch die Gerichte darauf beschränkt bleiben, daß diese nur den allfälligen Irrthum der Verwaltungsbehörde in Betreff der Schranken des Gesetzes berichtigen?

Die Antwort auf diese Fragen dürfte meiner Ansicht nach darin zu finden sein, daß man die Distinction des Privatrechtes zwischen: „absoluten, dinglichen Rechten" einerseits, und: „relativen, persönlichen Forderungsrechten" andererseits per analogiam in das Gebiet des öffentlichen Rechtes überträgt. Persönliche Rechte des Einzelnen gegen die Gesammtheit, Staat oder Land, welche auf einer besonderen obligatorischen Thatsache beruhen — mit deren Entstehung zugleich die Gesammtheit als derjenige Gegner gegeben ist, der sie verletzen kann — welche den Einzelnen und die Gesammtheit mit dem obligatorischen Nexus von Gläubiger und Schuldner umschlingen. Diese mögen vor das Reichsgericht verwiesen werden. Alle anderen öffentlich-rechtlichen Ansprüche des Einzelnen an die Gesammtheit charakterisiren sich als quasi absolute Rechte, gegenüber welchen aber — und dies ist die wesentliche Verschiedenheit vom Privatrechte — der Verwaltung innerhalb der gesetzlichen Schranken gewöhnlich ein ziemlich weiter Spielraum offen bleibt. Diese letzteren Ansprüche also lassen einen Richterspruch nur in so weit zu, als es sich um Zurückweisung der Verwaltungsbehörden in die Schranken des Gesetzes handelt; sie bilden die Domäne des Verwaltungsgerichtshofes.

Dies meine bescheidene Ansicht, die man ganz oder theilweise acceptiren, vielleicht belächeln mag; so viel aber dürfte Jedermann zugeben, daß irgend eine Lösung der Frage endlich einmal gebracht werden muß. Der Anlaß hiezu bietet sich bei der Einsetzung des Verwaltungsgerichtshofes und die hohe Regierung würde sich wohl einer argen Täuschung hingeben, wenn sie glauben sollte, durch taxative Aufzählung der Agenden des Verwaltungsgerichtshofes in allen nicht aufgezählten Fällen ihre Verwaltungsacte gegen die Anfechtung der Parteien gesichert zu haben. Gerade das Gegentheil. In allen übrigen nicht aufgezählten Fällen würden die Parteien ihre Ansprüche vor das Reichsgericht bringen, und dies mit noch besserer Begründung als jetzt, wo man ihnen mindestens die präsumtive Competenz des Verwaltungsgerichtshofes entgegenhalten kann."

nisse vorhanden sind, direct aussprechen, daß der Kläger zur Ausübung des Gewerbes zugelassen werden müsse.

Wenn aber in demselben Falle die Administrativbehörden das Gesuch deßhalb zurückweisen, weil der Bewerber wegen eines Verbrechens verurtheilt wurde, ohne die näheren Umstände der Verurtheilung zu erheben, aus welchen entnommen werden kann, ob ein Mißbrauch des Gewerbes zu besorgen sei (§ 7 Gewerbegesetz), so wird das angerufene Verwaltungsgericht nur aussprechen können, daß die Administrativbehörden das Gesetz dadurch verletzt haben, daß sie ohne den nothwendigen Thatbestand entschieden haben.

Auf Grund der sohin eingeleiteten Erhebungen hat die Administrativbehörde neuerlich zu entscheiden und wenn sie abermals das Gesuch abweist, so findet lediglich der Beschwerdeweg statt, weil die Beurtheilung der persönlichen Vertrauenswürdigkeit Sache der Gewerbsbehörde bleiben muß und ein Recht, bei vorliegender Beurtheilung als vertrauenswürdig angesehen zu werden, nicht besteht.

Was die Bemerkungen des Verfassers zu Art. 3, lit. b betrifft, so muß ich die Beschränkung des Begriffes der politischen Rechte, welche der Cognition des Reichsgerichtes unterliegen, nur auf jene Fälle, welche die mittelbare oder unmittelbare Theilnahme der Staatsbürger an der Gesetzgebung und öffentlichen Verwaltung zum Gegenstande haben, als geradezu gegen die Tendenz des Gesetzes gerichtet bezeichnen, welches (wie aus Alinea 48 der Motive zu ersehen), die durch die Staatsgrundgesetze gewährleisteten politischen Rechte als Object des Reichsgerichtes erklärt wissen wollte.

Der Vorwurf, der sohin darin liegt, daß das Reichsgericht über das Vereins- und Versammlungsrecht geurtheilt hat, scheint mir unberechtigt.

Selbstverständlich muß hier ein wirkliches concretes Recht, nicht bloß ein Grundsatz der Gesetzgebung, wie viele Bestimmungen der Staatsgrundgesetze enthalten, verletzt worden sein.

Mittheilungen aus der Praxis.

Entschädigungsansprüche wegen erlittener Wildschäden müssen bei der politischen Behörde zu einer Zeit verfolgt werden, wo sie noch sichtbar sind.

Anton H. machte bei der Bezirkshauptmannschaft St. V. protokollarisch die Anzeige, daß ihm im Monate October das Hochwild aus den gräflich Ch.'schen Revieren seinen Hafer theils abgefressen, theils zertreten habe. Er habe dreimal den Wildschaden beim gräflichen Oberförster angemeldet, dieser habe auch dann einen Jäger und einen Schätzmann zur Erhebung des Schadens auf seinen Grund geschickt. Von diesen sei zweimal der zugegangene Schaden erhoben worden und habe Anzeiger sich auf die Schadenersatzbeträge pr. 10 fl. und 16 fl. verglichen. Der Oberförster wolle nun diese im Vergleichswege vereinbarten Schadenersatzbeträge nicht leisten. Leider könne jetzt der Schaden auf dem Acker nicht mehr erhoben werden, weil der Hafer bereits in die Scheune gebracht und jede Spur am Acker unsichtbar geworden ist. Doch habe Anzeiger zur Zeit jener Schadenserhebung auch drei Nachbarn zur Besichtigung des Schadens beigezogen und zwar: den Bartlmä S., den Johann R. und den Johann H., alle drei in St. O. Die Bezirkshauptmannschaft wolle nun die Verfügung treffen, daß Kläger zu seinem Schadenersatze gelange, wenngleich jetzt eine nachträgliche Schadenerhebung wegen der abhanden gekommenen Spuren nicht mehr möglich sei.

Die Bezirkshauptmannschaft St. V. erledigte diese Eingabe, wie nachsteht:

„Die Bezirkshauptmannschaft, welche zwar in Gemäßheit des Ministerial-Erlasses vom 14. Juli 1859, Nr. 128 R. G. Bl. zur Erhebung und instanzmäßigen Entscheidung aller Wildschaden-Ersatzansprüche ausschließend berufen erscheint, ist im vorliegenden Falle, wo die Spuren der Beschädigung an Ort und Stelle nicht mehr sichtbar sind, nicht mehr in der Lage, über den begehrten Ersatzanspruch zu entscheiden. Es bleibt jedoch dem Gesuchsteller unbenommen, bei dem Bezirksgerichte die Schadenersatzklage rücksichtlich derjenigen Beträge anzubringen, welche er nach seiner Angabe mit der gräflich Ch.'schen Rentverwaltung zu E. vereinbart hat".

Gegen dieses Erkenntniß recurrirte Anton H. und bemerkte unter Anderem: Die Verweisung vor das Gericht ließe sich rechtfertigen, wenn er sich bezüglich des Wildschadens mit dem Oberförster als Vertreter des Jagdberechtigten ausgeglichen hätte und somit durch einen förmlichen Vergleich ein neues Rechtsverhältniß begründet worden wäre; dieses sei aber nicht der Fall, denn er habe sich nur mit dem Jäger und dem Schätzmanne ausgeglichen, d. h. sich mit dem vom Schätzmanne ausgesprochenen Schaden zufriedengestellt.

Die Bezirkshauptmannschaft bemerkte in dem Einbegleitungsberichte, daß ihr Erkenntniß sich auf den noch zu Recht bestehenden § 15 des Jagdpatentes vom 18. Februar 1786 stütze. Laut dieses Paragraphes seien die Wildschäden zur Zeit, da sie noch sichtbar seien und beurtheilt werden können, der Obrigkeit anzuzeigen. Die Obrigkeit habe sohin durch unparteiische Männer aus der nämlichen oder nächsten Gemeinde dieselben schätzen zu lassen und um deren Besichtigung bei dem Kreisamte anzulangen. Mit Rücksicht auf diese noch immer maßgebende Bestimmung und den Ministerialerlaß vom 14. Juli 1859, Z. 128 R. G. Bl., welcher die Competenz der Bezirkshauptmannschaft zu diesen für Obrigkeit und Kreisamt normirten Amtshandlungen, aber auch nur diese Competenz feststelle, bleibe es außer Zweifel, daß die Schadenserhebung nur durch einen Localaugenschein unter Intervention der Bezirksbehörde oder allenfalls von Delegirten derselben stattzufinden habe und daß die Erhebung des Schadens durch nachträgliche Zeugeneinvernehmung gesetzlich unstatthaft sei.

Die Landesstelle jedoch gab dem Recurse Folge, hob das erste Erkenntniß auf, ordnete die Reassumirung der Verhandlung an und fügte ihrer Entscheidung nachfolgende Motive bei:

„Durch das Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft wurde Anton H. mit seinem Anspruche auf Ersatz des durch die gräflich Ch.'sche Jagd erlittenen Schadens abgewiesen, weil die Spuren der Beschädigung an Ort und Stelle nicht mehr sichtbar sind und die politische Behörde deßhalb nicht mehr in der Lage ist, über den begehrten Ersatz zu entscheiden. H. hat aber sowohl in seinem protokollarischen Gesuche als in seinem Recurse die Behauptung aufgestellt, daß der vom Wilde der gräflich Ch.'schen Jagd seinem Hafer zugefügte Schaden zweimal von einem vom Oberförster K. abgesendeten Förster und von einem Schätzmanne erhoben und daß in zwei Fällen für diesen Schaden ein bestimmter Vergütungsbetrag vereinbart wurde und hat Recurrent für die Richtigkeit seiner Angaben sowohl bezüglich der Höhe des Schadens, als in Betreff der in zwei Fällen vereinbarten Vergütung die Grundbesitzer Bartlmä S., Johann R. und Johann H, als Augenzeugen, sowie die zwei oberwähnten Forstmänner namhaft gemacht. Nach der Ministerialverordnung vom 14. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 128 ist die politische Behörde zur Erhebung und instanzmäßigen Entscheidung aller Wildschadenersatzansprüche berufen, diese Ministerialentscheidung bestimmt jedoch nicht, daß die Erhebung und Feststellung des Schadens nur im Wege des Localaugenscheines geschehen kann. Die Erhebung des Schadens und die Entscheidung über die Ersatzpflicht desselben kann auch auf Grund eines Zeugenbeweises erfolgen. Die Bezirkshauptmannschaft war daher im gegenwärtigen Falle berufen die vom Kläger bezeichneten Personen einzuvernehmen, um möglicherweise den wirklichen Sachverhalt, sowohl bezüglich der Höhe des Schadens, als in Betreff des vom Recurrenten behaupteten Abschlusses eines diesbezüglichen Vergleiches festzustellen und dann erst auf Grundlage dieses Sachverhaltes die eigene Entscheidung zu fällen."

Dagegen recurrirte wieder Graf Ch. und beantragte Herstellung der ersten Entscheidung.

Das Ministerium des Innern bestätigte darauf unterm 30. März 1872, Z. 2641 das bezirkshauptmannschaftliche Erkenntniß und gab dem Recurse des Grafen Ch. Folge, „weil Anton H. seinen Anspruch zu einer Zeit stellte, als der Wildschaden von der politischen Behörde nicht mehr erhoben werden konnte und weil, insoweit er seinen Anspruch aus einem abgeschlossenen Vergleiche ableitet, dieser Anspruch, als auf einem Titel des Privatrechtes beruhend zur Competenz des Civilrichters gehört."

E—e.

Die politische Behörde ist nicht berechtigt, in Rücksicht auf Publicationen in Journalen ein polizeiliches Verbot mit den Rechtsfolgen des § 7 der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96 zu erlassen.

Der Verwaltungsrath der Schule in B. hatte um die Bewilligung angesucht, daß zu Gunsten dieser Schule eine öffentliche Sammlung eingeleitet werde, wurde aber mit seinem Gesuche vom Ministerium des Innern abgewiesen. Da nun die Zeitschrift „G. N." Aufforderungen zur Sammlung für fragliche Schule, so wie Notizen über eingegangene Sammlungsbeträge brachte, so hat der Polizeidirector der Redaction dieser Zeitschrift den Auftrag gegeben, daß sie weitere Aufforderungen zur fraglichen Sammlung und Notizen über das Ergebniß derselben unterlasse, falls sie sich nicht den im Gesetze vorgesehenen üblen Folgen aussetzen wolle.

Nachdem die Zeitschrift „G. N." nach Erhalt dieser Aufforderung die erwähnten Notizen in zwei weiteren Blättern wieder brachte, hat die Polizeidirection, hierin die Uebertretung eines ämtlichen Verbotes im Sinne des § 7 der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96 erblickend, gegen den Redacteur der Zeitschrift die Strafamtshandlung nach dieser kaiserl. Verordnung eingeleitet und denselben zu einer Strafe von 10 fl. verurtheilt.

K. gestand bei den gepflogenen Strafverhandlungen, daß er ungeachtet der erwähnten Aufforderung der Polizeidirection die von ihr beanständeten Notizen in das Blatt aufnahm, weigerte sich aber irgend eine Rechtfertigung zu geben, weil er die Polizeidirection zu einer solchen Verhandlung nicht als competent erachtete.

Im Recurse wendete der Verurtheilte ein, daß der von ihm nicht befolgte Auftrag der Polizeidirection eine Präventivmaßregel sei, welche eine Verletzung der in Art. 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142 gewährleisteten Preßfreiheit begründet und daß mit Rücksicht auf den § 1 des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 7 de 1863, betreffend das Verfahren in Preßsachen, wonach das Strafrichteramt in solchen Fällen ausschließlich den Gerichten zusteht, die Polizeidirection durch die Strafamtshandlung ihren Wirkungskreis überschritten habe, daher das von ihr erlassene Straferkenntniß als ungesetzlich zu betrachten sei und daß endlich in Anbetracht dieser gesetzlichen Bestimmungen die Anordnungen des § 7 der kais. Verordnung vom 20. April 1854 gegenüber der Presse als behoben anzusehen und somit von den politischen und polizeilichen Behörden gar nicht mehr in Anwendung zu bringen seien.

Die Statthalterei hat das polizeiliche Straferkenntniß bestätigt.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 31. März 1872, Z. 4439 die Erkenntnisse der Unterbehörden als ungesetzlich behoben, „weil es mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Preßgesetzes vom 17. December 1862 und des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, Art. 13, Alinea 2 nicht im Wirkungskreise der politischen und polizeilichen Behörden liegt, ein Verbot, wie es in diesem Falle vorliegt, an die Zeitungsredaction zu erlassen, diesem Verbote somit die im § 7 der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854 vorgesehenen Rechtsfolgen nicht beigemessen werden können, und weil überdies zu einem Strafverfahren gegen die Presse nach den Bestimmungen des Verfahrens in Preßsachen nur die Gerichte berufen sind". S.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 9. April 1872, Z. 32.652, betreffend die Erwerbsteuerbemessung in Orten, wo die Bevölkerungszahl nach der letzten Volkszählung sich geändert hat.

Ueber vorgekommene Anfragen wegen Vornahme der Erwerbsteuerbemessungen aus Anlaß der in Folge der letzten Volkszählung in einzelnen Orten constatirten Aenderungen in der Bevölkerungszahl wird eröffnet, daß die der Erwerbsteuer unterliegenden auf den Localbedarf sich beschränkenden Unternehmungen, für welche bei Festsetzung der Erwerbsteuerclasse die Zahl der Ortsbevölkerung maßgebend ist, in jene Erwerbsteuerclasse einzureihen sind, welche der Zahl der durch die Volkszählung am 31. December 1869 erhobenen Ortsbevölkerung entspricht.

Auf die derzeit schon bestehenden Unternehmungen hat die durch diese Anordnung bedingte eventuelle Aenderung in dem Ausmaße der Erwerbsteuer vom 1. Jänner 1872 in Wirksamkeit zu treten.

Bei der Durchführung dieser Anordnung ist jedoch mit aller Umsicht zu Werke zu gehen, damit jede begründete Beschwerde von vorneherein schon möglichst hintangehalten bleibe.

Es bedarf übrigens wohl nicht einer besonderen Hinweisung, daß bei den anderen, nämlich den nicht auf den Localbedarf sich einschränkenden Unternehmungen die Bevölkerungszahl der einzelnen Orte für die Bemessung der Erwerbsteuer nicht maßgebend ist und daher letztere in vorkommenden Fällen ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl des Betriebsortes nach wie vor in die dem Betriebsumfange entsprechenden Erwerbsteuerclassen zu reihen sein werden.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Sectionsrathe im k. k. Finanzministerium Dr. Joseph Bezečny den Orden der eisernen Krone III. Classe verliehen.

Se. Majestät haben den bei der Donau-Regulirungs-Commission in Wien in Verwendung stehenden Ministerialsecretär August Freih. v. Plappart zum Statthaltereirathe II. Classe extra statum ernannt.

Se. Majestät haben dem Ministerialsecretär II. Classe im Ministerium des Innern Wilhelm Reder eine Ministerialsecretärsstelle I. Classe, dem daselbst mit Titel und Rang eines Ministerialsecretärs bekleideten Ministerialconcipisten Engelbert Riepl eine Ministerialsecretärsstelle II. Classe und dem im genannten Ministerium in Verwendung stehenden Statthaltereiconcipisten August Ritter v. Wotawa taxfrei den Titel und Rang eines Ministerialsecretärs verliehen.

Se. Majestät haben die Umwandlung des bisherigen Consulates in Rotterdam in ein Viceconsulat genehmigt und den Handelsmann Hendrik van Vollenhofen zum unbesoldeten Viceconsul daselbst ernannt.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirathe Mathias Rotky in Prag das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Oskar Schießler in Bruck a. d. Mur das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem provisorischen Oberfinanzrathe der n. ö. Finanzprocuratur Dr. Moriz Ender und dem Ministerialsecretär Andreas Baumgartner systemisirte Sectionsrathsstellen, dann dem Ministerialsecretär im Reichsfinanzministerium Anton Ritter v. Niebauer, dem Finanzsecretär mit Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs Ignaz Mayer und den Ministerialconcipisten mit Titel und Charakter von Ministerialsecretären Emil Chertek und Karl Kleinrath systemisirte Ministerialsecretärsstellen im Finanzministerium verliehen.

Se. Majestät haben dem im Finanzministerium in Verwendung stehenden Vicedirector der Bergwerksproducten-Verschleißdirection Georg Walach taxfrei den Titel und Charakter eines Oberbergrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem ersten Oberamtscontrolor des k. k. Hauptzollamtes in Wien Ferdinand Piskorsch taxfrei den Titel eines kais. Rathes verliehen.

Se. Majestät haben den Finanzbezirksdirector in Wien Hofrath Karl von Drosz zum Vicepräsidenten der n. ö. Finanzlandesdirection ernannt und dem ersten Oberfinanzrathe dieser Finanzlandesdirection Anton Barchetti den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den ersten Oberfinanzrath bei der Finanzlandesdirection in Graz Joseph Friedrich Ott zum Finanzbezirksdirector in Wien mit Titel und Charakter eines Hofrathes ernannt.

Se. Majestät haben dem Oberfinanzrathe der n. ö. Finanzlandesdirection Ignaz Freih. v. Buschmann eine Oberfinanzrathsstelle I. Classe verliehen, die Uebersetzung des Oberfinanzrathes bei der Finanzlandesdirection in Prag Ludwig Ritter v. Radherny in gleicher Eigenschaft zur Finanzlandesdirection in Wien genehmigt und die Finanzräthe und Finanzbezirksdirectoren Adolf Wagner in Stein und Joseph Jarisch in Korneuburg zu Oberfinanzräthen bei der letztgedachten Finanzlandesdirection ernannt.

Se. Majestät haben den bisherigen Hof- und Ministerialrath in a. o. Verwendung bei dem gemeinsamen Ministerium des Aeußern, geh. Rath Roger Freih. v. Aldenburg den Titel und Charakter eines a. o. Gesandten und bevollmächtigten Ministers taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Director der Reichscentralcasse Regierungsrathe Heinrich Edlen v. Meyer den Orden der eisernen Krone III. Classe verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämterdirectionsadjuncten im Finanzministerium Anton Grohmann das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Secretär Ihrer kais. Hoheit Erzherzogin Sophie, k. k. Regierungsrathe Franz Zehkorn den Orden der eisernen Krone III. Cl. taxfrei verliehen.

Erledigungen.

Lottoamtsverwalters- und Cassiersstelle III. Classe beim Lottoamte in Linz mit 1155 fl. Jahresgehalt und Naturalwohnung, eventuell auch Holz- und Lichtdeputat, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 112).

Concipistenstelle bei der böhm. Statthalterei für den Dienst des k. k. Landesschulrathes in Böhmen mit 1000 fl. eventuell 800 fl., bis 28. Mai. (Amtsblatt Nr. 114).

Zwei Rechnungsofficialsstellen III. Classe bei der nieder-österr. Finanzlandesdirection mit je 500 fl. Gehalt und 150 fl. Quartiergeld, bis 20. Juni. (Amtsblatt Nr. 112).

Geometerstelle bei den Vermessungen, anläßlich der Grundsteuerregelung im Herzogthume Salzburg mit 3 fl. Taggeld, bis 25. Mai. (Amtsbl. Nr. 111).

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.